



Ausstellerförderung auf deutschen Messen 2008

Herausgeber:

AUMA

Ausstellungs- und Messe-Ausschuss
der Deutschen Wirtschaft e.V.

Littenstrasse 9
10179 Berlin
Fon (030) 24 000-0
Fax (030) 24 000-330
info@auma.de
www.auma-messen.de

Layout:

CCL, Berlin

Ausführung:

Leonardo Marketing Ltd., Köln

Erschienen: 1/2008



Ausstellerförderung auf deutschen Messen 2008

Förderprogramme des Bundes
und der Bundesländer

Inhalt

Inlandsmesse-Förderprogramm 2008 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	5
Inlandsmesse-Förderprogramme 2008 der Bundesländer	7
<i>Baden-Württemberg</i>	8
<i>Bayern</i>	10
<i>Berlin</i>	14
<i>Brandenburg</i>	18
<i>Bremen</i>	20
<i>Hamburg</i>	22
<i>Hessen</i>	23
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	26
<i>Niedersachsen</i>	29
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	31
<i>Rheinland-Pfalz</i>	32
<i>Saarland</i>	34
<i>Sachsen</i>	36
<i>Sachsen-Anhalt</i>	38
<i>Schleswig-Holstein</i>	40
<i>Thüringen</i>	42
Die Inlandsmesse-Förderung 1990 - 2004	47



Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage ist die Richtlinie zur Förderung der Teilnahmehjunger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland; veröffentlicht am 18.1.2007 im Bundesanzeiger.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Teilnahmen an von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsständen für junge innovative Unternehmen auf internationalen Leitmessen in Deutschland. Durch den Gemeinschaftsstand soll das Exportmarketing der Aussteller gezielt gefördert werden. Die Leitmessen, auf denen die Beteiligung an Gemeinschaftsständen gefördert werden kann, werden jährlich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgelegt.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtlich selbständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen (inkl. Hard- und Software sowie Komponenten) die - ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben, - die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro) erfüllen - und jünger als 10 Jahre sind. Kennzeichen eines förderfähigen innovativen Unternehmens ist die Neuentwicklung oder wesentliche Verbesserung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sowie deren Markteinführung. Diese Entwicklungen bzw. Verbesserungen unterscheiden sich in wesentlichen Funktionen von bisherigen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen.

Nicht förderfähig sind Unternehmen außerhalb der Industrie, des Handwerks sowie technologieorientierten Dienstleistungsbereichen, wie z.B. Consulting-Unternehmen, Marketing-Unternehmen oder Research-Anbieter und Unternehmen, an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Aussteller erhält eine Zuwendung zu seiner Messeteilnahme. Von den Gesamtkosten der Messeteilnahme eines Ausstellers sind die vom Messeveranstalter in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau im Rahmen des Gemeinschaftsstandes förderfähig. Von den förderfähigen Kosten hat der Aussteller einen Eigenanteil von 20 % zu übernehmen. Die Zuwendung wird als Zuschuss bis zu einer Gesamtsumme von maximal Euro 7.500,- pro Aussteller und Messe gewährt. Förderfähig sind jeweils zwei Teilnahmen eines Unternehmens an der gleichen Messe.

Verfahren

Der Aussteller meldet sich spätestens 8 Wochen vor Messebeginn beim Messeveranstalter zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand der geförderten Messe an. Bestandteil dieser Anmeldung ist ein Bewilligungsantrag zur Förderung der Messeteilnahme, der unverzüglich elektronisch und schriftlich an das BAFA einzureichen ist. Die Anmeldung zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand wird erst mit der Feststellung der Förderfähigkeit durch das BAFA wirksam.

Bewilligungsstelle

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 414
Postfach 51 60
65726 Eschborn

Telefon (06196) 908-409
Telefax (06196) 908-500

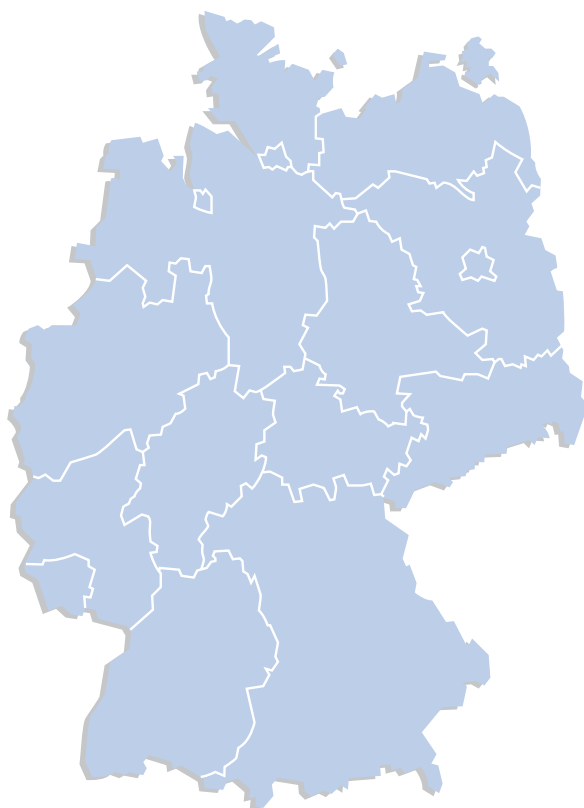
www.bafa.de

Das BAFA entscheidet über die Bewilligung und regelt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage der bezahlten Rechnung des Messeveranstalters und der vom Zuwendungsempfänger erklärten Messeteilnahme. Diese Unterlagen sind elektronisch und spätestens 4 Wochen nach Messeende an das BAFA zu übersenden.

Eine Liste der förderfähigen Messen für 2008 und Antragsformulare befinden sich zum Download unter www.bafa.de und unter www.auma-messen.de.



Inlandsmesse- Förderprogramme 2008 der Bundesländer





Grundlage:

Die Grundlage für die Förderung von mittelständischen Unternehmen an Fachmessen bildet das Markterschließungsprogramm des Landes Baden-Württemberg.

Förderfähige Vorhaben:

Bei eigenständig organisierter Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland von mindestens drei baden-württembergischen Firmen können diese mittelständischen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Förderung erhalten (Gruppenbeteiligung an Fachmessen).

Darüberhinaus wird ein gemeinsamer Messeauftritt auf dem offiziellen Baden-Württemberg-Stand (Firmengemeinschaftsstand) incl. Fachbesucherakquisition, Betreuung und zusätzlicher Serviceleistungen bei internationalen Messen im Deutschland (u.a. Cebit, Hannover Messe, Expo-real) angeboten. Die Firmen werden an den Kosten des Gemeinschaftsstandes anteilig beteiligt.

Die Auswahl der Messen erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten.

- ▶ Bedeutung der Branche/des Sektors für Baden-Württemberg
- ▶ Anzahl der ausländischen Aussteller
- ▶ Anzahl der ausländischen Besucher.

Im Jahr 2008 sind Firmengemeinschaftsstände auf 12 Inlandsmessen vorgesehen.



Informationen zum Auslandsmarkterschließungs- und Inlandsmesseprogramm von Baden-Württemberg International (bw-i) erhalten Sie unter www.bw-i.de bzw. www.bw-invest.de .

Informationsstelle

Baden-Württemberg International
(bw-i)

Gesellschaft für internationale
wirtschaftliche und wissen-
schaftliche Zusammenarbeit mbH
Willi-Bleicher-Straße 19
70174 Stuttgart

Telefon (0711) 2 27 87-0
Telefax (0711) 2 27 87-22

info@bw-i.de
www.bw-i.de
www.bw-invest.de



Vom Freistaat Bayern werden grundsätzlich keine Einzelbeteiligungen an Inlandsmessen gefördert. Die Ausnahmen bilden die unter Punkt 1 und 2 erläuterten Formen der Inlandsmessebeteiligungen. Es wird unterschieden in:

1. Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen von Handwerksbetrieben und Sonderschauen

sowie

2. Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen im Rahmen des Technologietransfers

1. Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen von Handwerksbetrieben und Sonderschauen

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage sind die freiwilligen Leistungen im Rahmen der bei Haushaltsstelle 0703/ 686 51 zur Verfügung stehenden Mittel, wobei jedoch kein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht.

Die Trägerschaft für diese Beteiligungen liegt bei den Handwerksorganisationen, z.B. Handwerkskammern und Landesinnungsverbänden.



Beteiligungsformen

1.1 Gemeinschaftsbeteiligungen:

Die Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen von Handwerksbetrieben (sog. wirtschaftliche Beteiligungen) im Inland setzt voraus, dass diese Beteiligungen unmittelbar absatzorientiert sind und die teilnehmenden Firmen persönlich vertreten sind sowie ihre Ausstellungsstände selbst betreuen. Gefördert werden im Inland in der Regel Veranstaltungen, die im AUMA_Messe Guide Deutschland (Teil 1 überregional/international) verzeichnet sind.

1.2 Sonderschauen:

Die Förderung von Sonderschauen auf Messen und Ausstellungen (einschl. lebender Werkstätten) setzt voraus, dass diese Beteiligungen nicht der betrieblichen Absatzförderung, sondern primär der Image- und Nachwuchswerbung des Handwerks dienen. Unter den oben genannten Beteiligungen sind solche zu verstehen, bei denen in erster Linie Handwerksberufe bzw. -branchen vorgestellt werden und Betriebe nicht unmittelbar als Aussteller hervortreten.

Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind Handwerksunternehmen mit Standort in Bayern. Gefördert wird die Teilnahme an Messen und Ausstellungen in Form von Gemeinschaftsbeteiligungen mit mindestens fünf förderfähigen bayerischen Betrieben. Maximal ist eine fünfmalige geförderte Beteiligung von Unternehmen an der gleichen Messe/Ausstellung möglich.

Art und Höhe der Förderung

Für Gemeinschaftsbeteiligungen beträgt der Fördersatz bis zu 50 %; für Sonderschauen gilt ein einheitlicher Fördersatz von 60 %. Die Förderung wird als sog. „De-minimis“-Beihilfe gewährt; danach darf der Förderbetrag den Höchstbetrag von 200.000 € (als Zuschuss) innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig für Gemeinschafts- und Firmeneinzelstände ist folgender Aufwand: Durchführungsgesellschaft, Standfläche, Ausstellungsstand, Transport, Telefon, Faxgerät, Strom, Wasser, Abwasser, Standreinigung, Haftpflichtversicherungsbeiträge, Eintrag in den offiziellen Messekatalog und in das Ausstellerverzeichnis des bayerischen Gemeinschaftsstandes, Bewirtungskostenpauschale von 500 € und externes Hilfspersonal.

Antragsstelle

Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39
80535 München

Telefon (089) 21 76-0
Telefax (089) 21 76-29 14

Adressen über

BHT-Bayerischer Handwerkstag
Max-Josef-Str. 4
80333 München

Telefon (089) 55 75-01

Antragsverfahren

Die Anträge für die Beteiligung an Inlandsmessen sind von den Trägern der Gemeinschaftsbeteiligungen bzw. der Sonderschauen formgebunden an die Regierung von Oberbayern zu stellen.

Auskünfte:

Interessierte Handwerksbetriebe informieren sich über die aktuellen Messebeteiligungen bei ihren zuständigen Fachverbänden bzw. Handwerkskammern.

2. Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen im Rahmen des Technologietransfers

Der Arbeitskreis „Gemeinsamer Messestand“ legt jährlich fest, welche Messen im Rahmen des Technologietransfers besucht werden. Dies sind im Jahr 2008 voraussichtlich:

- CeBIT 2008
- ANALYTICA 2008
- Hannover Messe 2008
- IFAT 2008
- SENSOR + TEST 2008
- ILA 2008
- AUTOMATICA 2008
- ENKON dezentral 2008



- MATERIALICA 2008
- SYSTEMS 2008
- ELECTRONICA 2008
- MEDICA 2008

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage sind die freiwilligen Leistungen im Rahmen der bei der Haushaltsstelle 07 03/686 63 zur Verfügung stehenden Mittel.

Beteiligungsformen

Gefördert wird der bayerische Gemeinschaftsstand „Bayern Innovativ“ auf internationalen High-Tech-Messen in Deutschland.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind innovative Firmen sowie Hochschul- und Forschungseinrichtungen aus Bayern.

Art und Höhe der Förderung

Von den Teilnehmern am Gemeinschaftsstand wird eine Beteiligungspauschale zwischen 1.000 € und 4.100 € je Messebeteiligung und Firma, abhängig von der gewählten Standvariante, erhoben.

Antragsverfahren

Die Anträge für die Gemeinschaftsbeteiligungen im Rahmen des Technologietransfertitels sind formlos an Bayern Innovativ - Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH zu stellen.

Antragsstelle

Bayern Innovativ –
Gesellschaft für Innovation
und Wissenstransfer mbH
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Telefon (0911) 2 06 71-152
Telefax (0911) 2 06 71-766

www.bayern-innovativ.de
messe@bayern-innovativ.de

Projektleitung:
Jörg Perwitzschky



Mit dem Programm „Neue Märkte erschließen“ unterstützt die Investitionsbank Berlin (IBB) sowohl kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch wirtschaftsnahe Institutionen. KMU, Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaftsförderung werden bei Markterschließungsmaßnahmen gefördert.

Einzelmaßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen

Wer wird gefördert?

- ▶ KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin

Unternehmen aus:

- ▶ dem produzierenden Gewerbe/produktionsnaher Dienstleistungen
- ▶ Unternehmen, die den *Berliner Kompetenzfeldern* zuzuordnen sind,
- ▶ Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes

Was wird gefördert?

- ▶ Ausarbeitung eines strategischen Gesamtkonzepts
- ▶ Beratungs- und Schulungsleistungen für Fach- und Führungskräfte
- ▶ Markterschließungsmaßnahmen im In- und Ausland, insbesondere:
 - ▶ Teilnahme an Fachkongressen, Kooperations- und Zulieferbörsen, Delegationsreisen
 - ▶ erstmalige Teilnahme an überregionalen Messen und Ausstellungen
 - ▶ Erstellung von Konzepten für Kooperation und Vernetzung
 - ▶ Einstellung eines Außenwirtschaftsberaters



Wie wird gefördert?

- ▶ Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung

Zu welchen Konditionen?

- ▶ Zuschüsse bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 70 TEUR in drei Jahren
- ▶ bei Unternehmenskooperationen gilt ein Höchstbetrag von 150 TEUR

Was gibt es sonst noch zu beachten?

- ▶ Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine de-minimis-Beihilfe.
- ▶ Die Förderung richtet sich auf die Erschließung neuer Märkte (erstmaliger Markteintritt).
- ▶ Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Förderprogramm „NME-Einzelmaßnahmen“

Wie verläuft die Antragstellung?

Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei der Investitionsbank Berlin vor Beginn der Maßnahme. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens, welches zunächst die Unterstützung bei der Erstellung eines aussagefähigen strategischen Gesamtkonzepts für die Erschließung eines neuen Marktes beinhaltet und anschließend dessen Umsetzung durch Einzelmaßnahmen begleitet. Das Antragsverfahren erfolgt komfortabel in elektronischer Form mittels geschütztem Upload-Verfahren.

- ▶ Nutzen Sie unser Online-Antragsformular und die Vorlagen im Upload-Center. Eine Aufstellung aller erforderlichen Unterlagen finden Sie in unserer Checkliste.
- ▶ Ein Antrag sollte möglichst frühzeitig, i.d.R. ein bis zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn gestellt werden.
- ▶ Nach positiver Entscheidung über den Antrag kann mit der ersten Phase des Vorhabens, der Erstellung des strategischen Gesamtkonzepts, begonnen werden. Nutzen Sie hierzu bitte unseren „Leitfaden zur Erstellung eines strategischen Gesamtkonzepts“.

- ▶ Auf Basis des strategischen Gesamtkonzepts können in einer zweiten Stufe die darin empfohlenen Einzelmaßnahmen beantragt werden.

Gemeinschaftsprojekte von Institutionen

Wer wird gefördert?

- ▶ wirtschaftsnahe Institutionen mit Sitz im Land Berlin, insbesondere Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaftsförderung

Was wird gefördert?

- ▶ allgemeine Unternehmenspräsentationen:
 - ▶ Delegationsreisen (z.B. Organisation, Dolmetschen, Vorbereitung)
 - ▶ internationale Kooperationsbörsen
 - ▶ Branchenpräsentationen (Unternehmens- und Standortpräsentationen)
 - ▶ Markteintrittswettbewerbe
- ▶ Messebeteiligungen an Gemeinschafts- und Infoständen

Wie wird gefördert?

- ▶ Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung

Zu welchen Konditionen?

- ▶ Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 100 TEUR pro Projekt

Was gibt es sonst noch zu beachten?

- ▶ Bei dem Zuschuss für Messebeteiligung handelt es sich um eine de-minimis-Beihilfe.
- ▶ Messebeteiligungen müssen sich auf Beteiligungen im Rahmen des Landesmesseplans beziehen.
- ▶ Für die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Materialien sind die Vorgaben des Corporate Design des Landes Berlin zu beachten.



- ▶ Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Förderprogramm „NME-Gemeinschaftsprojekte“

Wie verläuft die Antragstellung?

Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei der Investitionsbank Berlin vor Beginn der Maßnahme. Das Antragsverfahren erfolgt komfortabel in elektronischer Form mittels geschütztem Upload-Verfahren.

- ▶ Nutzen Sie unser Online-Antragsformular und die Vorlagen im Upload-Center. Eine Aufstellung aller erforderlichen Unterlagen finden Sie in unserer Checkliste.
- ▶ Ein Antrag sollte möglichst frühzeitig, i.d.R. ein bis zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn gestellt werden.
- ▶ Nach positiver Entscheidung über den Antrag kann mit der Umsetzung begonnen werden.

Weitere Informationen im Internet:

<http://www.ibb.de/desktopdefault.aspx/tabid-290/>

Antragsstelle

Investitionsbank Berlin
Kundenberatung Wirtschaft
Bundesallee 210
10719 Berlin

Telefon (030) 21 25-47 47
Telefax (030) 21 25-33 22



Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage ist die Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44) des Landes Brandenburg. Die Förderung wird nach Maßgabe der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Förderung der Markterschließung brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland (entsprechend der jeweils geltenden Markterschließungsrichtlinie) gewährt.

Beteiligungsformen

Gefördert werden:

- ▶ Erstmalige Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen von kleinen und mittleren Unternehmen an überregionalen und internationalen Messen im Inland und Ausland mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen.
- ▶ Erstmalige Einzelteilnahmen an regionalen Messen, wenn sie im Messeförderprogramm des Ministeriums für Wirtschaft enthalten sind.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (entsprechend der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission) mit Betriebsstätte im Land Brandenburg, im Sinne von § 12 der Abgabenordnung.



Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung kann bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, in der Regel jedoch höchstens 50.000 € je gefördertes Unternehmen innerhalb von 3 Jahren betragen.

Bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen sind die Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes bis zur Höhe von 15.000 € je Veranstaltung und Unternehmen zuwendungsfähig.

Antragsverfahren

Die Anträge sind von den Unternehmen mit Formblatt vor Beginn des Vorhabens (als Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten) bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) einzureichen.

Förderungsfähige Veranstaltungen

1. Einzelteilnahmen von Unternehmen an Regionalmessen 2008:
 - Cottbusbau (Cottbus)
 - Potsdambau Potsdam
 - Bau + Energie (Frankfurt/Oder)
 - PRIMA (Kyritz)
2. Teilnahme von Unternehmen an Messen mit überregionalem/internationalem Charakter. Orientierung für die förderungsfähigen Veranstaltungen ist der AUMA_Messe Guide 2008.
3. Gemeinschaftsbeteiligungen sind im Rahmen des Programms .Messebeteiligungen Berlin - Brandenburg 2008 möglich.
Download im Internet:
 - ▶ www.wirtschaft.brandenburg.de
 - ▶ www.zab-brandenburg.de

Antragsstelle

InvestitionsBank des
Landes Brandenburg (ILB)
Gewerbliche Kunden
Steinstr. 104-106
14480 Potsdam

Telefon (0331) 660-0
Telefax (0331) 660-16 00

postbox@ilb.de
www.ilb.de



Das Land Bremen fördert die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an Messen und Ausstellungen von überregionaler und internationaler Bedeutung im Rahmen seines Mittelstandsförderungsprogramms.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind im Land Bremen ansässige Unternehmen, mit weniger als 250 Beschäftigten und nicht mehr als 50 Mio. € Umsatz oder max. 43 Mio. € Jahresbilanzsumme. Das Unternehmen darf nicht zu 25 % oder mehr im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die die Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens nicht erfüllen.

Art und Höhe der Förderung

Die Aussteller erhalten einen bis zu 50%igen Zuschuss (jedoch max. 6.000 €) zu den förderfähigen Messekosten.

Als förderfähig gelten insbesondere:

- ▶ Standkosten
- ▶ Standbaukosten
- ▶ Transport und Versicherung
- ▶ Werbemaßnahmen (Veranstaltungsbezogen)
- ▶ Fremdpersonal (Hostessen, Dolmetscher)
- ▶ Hotel- und Fahrtkosten



Je Unternehmen werden Zuschüsse für höchstens vier Messeteilnahmen im Inland gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antragsverfahren

Anträge auf Messförderung sind formlos zu stellen und müssen vor der Anmeldung zur Messe oder mindestens drei Monate vor Messebeginn bei der Bremer Investitionsgesellschaft mbH (für Unternehmen mit Sitz in Bremen) oder bei BiS Bremerhaven (für Unternehmen mit Sitz in Bremerhaven) eingegangen sein.

Antragsstellen

Bremer Investitions-
Gesellschaft mbH
BIG Bremen
Kontorhaus am Markt
Langenstraße 2-4
28195 Bremen

Telefon (0421) 96 00 10
Telefax (0421) 96 00 810

mail@big-bremen.de
www.big-bremen.de

BiS Bremerhavener Gesellschaft
für Investitionsförderung und
Stadtentwicklung GmbH
Am alten Hafen 118
27568 Bremerhaven

Telefon (0471) 946-46 61
Telefax (0471) 946-46 69

bis@bis-bremerhaven.de
www.bis-bremerhaven.de



Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sowie in der Wirtschaft tätige Angehörige der freien Berufe mit Sitz in Hamburg, soweit sie weniger als 250 Beschäftigte haben und der Jahresumsatz 50 Mio. € oder die Jahresbilanzsumme 43 Mio. € nicht übersteigt.

Das Unternehmen darf nicht zu 25 % oder mehr im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die die KMU-Definition nicht erfüllen (Unabhängigkeitskriterium). Gefördert wird die Beteiligung mit einem Einzelstand oder an Gemeinschaftsständen (Selbstorganisation der Aussteller).

Auskünfte erteilt

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Abt. Industrie, Mittelstand,
Technologie

Joachim W. Brosch

- WM 22 -

Anne Wahnfried

- WM 24 -

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Telefon (040) 4 28 41-13 74 /-17 22

Telefax (040) 4 28 41-23 47

Joachim.Brosch@bwa.hamburg.de

Anne.Wahnfried@bwa.hamburg.de

Art und Höhe der Förderung

Fördermittel der EU oder des Bundes sind vorrangig zu beantragen. Die Höhe der Förderung liegt bei max. 50 % der als förderungswürdig anerkannten Ausgaben, jedoch höchstens 5.000 € pro Unternehmen und - bei Gemeinschaftsbeteiligungen - insgesamt höchstens 10.000 €. Die Förderfähigen Gesamtausgaben müssen dabei je Maßnahme mind. 3.000 € betragen (Bagatellgrenze). Förderungen sind abhängig von der Mittelverfügbarkeit. Förderanträge sind vor der verbindlichen Messemeldung schriftlich an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Referat Handwerk und Mittelstand zu richten.



Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 26. Januar 2006 (Hessischer Staatsanzeiger 09/2006 vom 27. Januar 2006, S. 514).

Beteiligungsformen

Im Rahmen der Hessischen Wirtschaftsförderung werden Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 75 Mio. € begünstigt. Es werden grundsätzlich nur Gruppenbeteiligungen gefördert, bestehend aus mindestens drei Unternehmen.

Es gibt keine Festlegung auf die Förderung bestimmter Messen. Zuwendungen werden nach Antragseingang gewährt. Grundsätzlich werden jedoch im Inland nur Messen gefördert, wenn sie eine internationale Ausrichtung haben, d.h. im AUMA_Messe Guide Deutschland (Teil 1 überregional/international), dem m+a Messeplaner bzw. in dem entsprechenden Internetangebot verzeichnet sind.

Bei Großmessen (die nach der Ausstellerzahl 20 größten Messen) im Inland, bei denen ein Anreiz für eine Teilnahme aufgrund eines besonders hohen Ausstellerandrangs nicht gegeben werden muss, soll von einer Förderung abgesehen werden. Ausnahmen: geförderte Firmengemeinschaftsstände.

Der Schwerpunkt des Programms liegt auf schwierigen oder weit entfernten Märkten im Ausland. Daher sind die Fördermittel für die Teilnahme im Inland und im Bereich der EU und EFTA beschränkt und nur für Handwerksfirmen bzw. Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten vorgesehen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind für die Gruppen- und Einzelförderung

- ▶ Handwerkskammern
- ▶ Industrie- und Handelskammern
- ▶ Landesfachverbände der gewerblichen Wirtschaft
- ▶ Architektenkammer, Ingenieurskammer

Art und Höhe der Förderung

- bei einer Gruppenförderung

Die Gruppe, bestehend aus mindestens 3 Unternehmen, kann einen Zuschuss zu folgenden messespezifischen Ausgaben erhalten:

- ▶ Miete einer angemessenen Ausstellungsfläche
- ▶ Messestand (Miete, Auf- und Abbau, Gestaltung, Transport)
- ▶ Rücktransport von Exponaten bis zu max. 2.500 €
- ▶ Versicherung für Stand und Exponate
- ▶ Wasser-, Strom- und Gaskosten
- ▶ obligatorischen Katalogeintrag
- ▶ gemeinsamer Einsatz von Fremdpersonal

Die maximale Förderung beträgt 5.000 € pro Unternehmen. Die Zuwendungen zur Projektförderung werden als Anteilfinanzierung mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen anerkannten Ausgaben gewährt.

Begünstigte können nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 75 Mio. € sein.

- bei offiziellen Landesbeteiligungen

Bei offiziellen Landesbeteiligungen haben sich die teilnehmenden Unternehmen durch einen Kostenbeitrag, der mindestens 50 % der förderfähigen Ausgaben beträgt, zu beteiligen und den Nachweis über ihren Jahresumsatz zu erbringen. Die Beteiligungsbeiträge können nach Unternehmensgröße (Jahresumsatz) und Veranstaltung gestaffelt sein. Sie werden vor Beginn jeder Veranstaltung festgesetzt.

Mit der Abwicklung ist die HA Hessen-Agentur GmbH in Wiesbaden beauftragt.



Antragsverfahren

Für Gruppen- oder Einzelförderung wenden sich interessierte Unternehmen an die für sie zuständigen Kammern oder Verbände, die bei der Investitionsbank Hessen (IBH) einen Förderantrag stellen.

Die Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eingegangen sein. Für Inlandsmessebeteiligungen können nur Fördermittel für die Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurden.

Bei offiziellen Landesbeteiligungen sollen sich die Unternehmen mit den jeweils beauftragten Messe-Durchführungsgesellschaften bzw. der HA Hessen-Agentur GmbH in Verbindung setzen.

Antragsstelle

für die Gruppen- und Einzelförderung sind die zuständigen Kammern oder Verbände der gewerblichen Wirtschaft

Auskunft erteilt:

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
(Landeshaus)
65185 Wiesbaden

Telefon (0611) 815-0
Telefax (0611) 815-2229

www.wirtschaft.hessen.de



Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert aus Mitteln des „Europäischen Fonds für Regionalentwicklung“ (EFRE) im Rahmen der Projektförderung die Teilnahme gewerblicher Unternehmen an Messen.

Ziel der Förderung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern die Teilnahme an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland zu ermöglichen.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen bildet die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen vom 10. September 2007 (Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 39 vom 24. September 2007), das Haushaltsgesetz des Landes MV in der jeweils gültigen Fassung, die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung MV (LHO MV) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes MV in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl: EU Nr. L 379 S. 5) und des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ Förderperiode 2007-2013 (CCI-Code: 2007DE161PO0003) einschließlich der EU-Vorschriften für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen.



Beteiligungsformen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert die Teilnahme an Inlands- und Auslandsmessen in Form einer Projektförderung.

Antragsberechtigte

Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft. Kleine und mittlere Unternehmen sind nach der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (Abl. EU Nr. L 124 S. 36) Unternehmen, die

- ▶ weniger als 250 Personen beschäftigen und
- ▶ einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine
- ▶ Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden. Soweit die EU-Kommission neue Grenzen und Regelungen festlegt, finden diese Berücksichtigung.

Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist.

Der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).

Nicht antragsberechtigt sind:

- ▶ Unternehmen der Fischerei, Aquakultur, Land- und Forstwirtschaft;
- ▶ Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und ähnliche soziale Einrichtungen;
- ▶ Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe;
- ▶ Rechts- und Patentanwälte, Notare, Makler, Wirtschafts- und Buchprüfer, rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte;

- ▶ Autohäuser, Tankstellen;
- ▶ Bildungs- und Erziehungseinrichtungen;
- ▶ Detekteien, gewerbsmäßige Vermittler von Arbeitskräften;
- ▶ Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden;
- ▶ Vereine.

Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft
Arbeit und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern
Referat Außenwirtschaft,
Europäische territoriale
Zusammenarbeit, Messen
Elvira Schulz
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin

Telefon (0385) 588 5244
Telefax (0385) 588 485 5244

e.schulz@wm.mv-regierung.de

Antragsstellung

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern

Heike Schommartz
Telefon (0385) 6363 1464
heike.schommartz@lfi-mv.de

Monika Seifert
Telefon (0385) 6363 1463
monika.seifert@lfi-mv.de

Werkstraße 213
19061 Schwerin

Telefax (0385) 6363 1496

Art und Höhe der Förderung

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Standflächenmiete. Gemeinsam mit weiteren Veranstaltungsteilnehmern genutzte Flächen werden anteilig berücksichtigt.

Eine Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung wird mit einem Fördersatz von maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, grundsätzlich jedoch höchstens 6.000 EUR, gefördert. Je Unternehmen und Kalenderjahr können maximal drei Teilnahmen gefördert werden. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 2.000 EUR sind von der Förderung ausgeschlossen (Bagatellgrenze).

Antragsverfahren

Mittel werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens beim

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Tel.: 0385-63630
Fax: 0385-63631496

eingegangen sein. Zur Fristwahrung ist zunächst ein formloser Antrag ausreichend.



Grundlage

Die Grundlage für die Messförderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehörige freier Berufe.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Messeteilnahme auf einem Gemeinschaftsstand auf internationalen Leitmesse.

Antragsberechtigte

Gefördert werden können KMU im Sinne der Definition der EU-Kommission und Angehörige Freier Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen.

Art und Höhe der Förderung

Übernommen werden bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 7.500 €. Eine Förderung ist für bis zu drei Messebeteiligungen je Aussteller möglich.

Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn bei der NBank einzureichen. Es gelten die VV zu § 44 LHO.

Förderungsfähige Veranstaltungen

Im Jahr 2008 werden voraussichtlich nachfolgende Gemeinschaftsstände gefördert:

- CeBIT
- Energy / Hannover Messe
- Pipeline Technology / Hannover Messe
- IFAT
- CeMAT
- IAA Nutzfahrzeuge

Antragsformulare sind im Internet unter „www.nbank.de/service“ erhältlich.

Antragsstelle

Investitions- und Förderbank
Niedersachsen GmbH (NBank)
Günther-Wagner-Allee 12 - 14
30177 Hannover

Telefon (0511) 300 31-333
Telefax (0511) 300 31-11 333

beratung@nbank.de
www.nbank.de



Gesetzliche Grundlage

Eine gesetzliche Grundlage für eine Inlandsmesseförderung ist nicht vorhanden.

Beteiligungsformen

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen stellt einen landeseigenen Firmengemeinschaftsstand auf ausgewählten internationalen Leitmessexpositionen im Inland zur Verfügung, auf dem sich innovative, kleine und mittelständische Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen präsentieren. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt über die Branchen-Cluster, Fachreferate und beteiligten Ressorts der Landesregierung.

Die Unternehmen werden an den Kosten des Firmengemeinschaftsstandes beteiligt. Es besteht kein Förderanspruch auf einen Messestand oder eine Messebeteiligung. Aus europa- und wettbewerbsrechtlichen Gründen haben die beteiligten Unternehmen eine De-minimis-Erklärung vorzulegen.

Informationen zum Inlandsmesseprogramm finden Sie unter: www.nrw-export.de.

Informationsstelle

Ministerialrat
Karl-Heinz Roeder
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-2222
Telefax (0211) 837-2751

karl-heinz.roeder@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de



Beschreibung des Förderprogramms

Im Rahmen des Messeförderprogrammes soll die Beteiligung kleiner und mittelständischer rheinland-pfälzischer Unternehmen an exportorientierten Messen und Produktpräsentationen gefördert werden. Dabei sind die Beteiligungen an Gemeinschaftsständen des Landes auf Messen sowie Auslandsmessen förderfähig (Ausnahme: reine Verbraucherausstellungen, bzw. Kleinstmessen mit weniger als 20 Ausstellern).

Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines pauschalierten Zuschusses. Dieser setzt sich zusammen aus einem vom Veranstaltungs-ort abhängigen Grundbetrag, sowie einem Zuschlag zur angemieteten Standfläche.

Der Grundbetrag und der Zuschlag dürfen zusammen nur 50 % der gesamten Veranstaltungskosten, höchstens jedoch 7.500 €, betragen. (Im Rahmen von Gemeinschaftsveranstaltungen des Landes Rheinland-Pfalz beträgt der Höchstsatz 10.000 €.)

Im Jahr 2008 werden Inlandsmessen für eine Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen des Messeförderungsprogrammes anerkannt, eine Liste der Veranstaltungen liegt noch nicht vor.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die am Tag vor Messebeginn der ISB vorliegen.



Konditionen

Aktuelle Konditionen erfragen Sie bitte bei Herrn Schulthe.

Ansprechpartner

Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH
Herr Schulthe
Holzhofstraße 4
55116 Mainz

Telefon (06131) 985-332
Telefax (06131) 985-159

isb-messe@isb.rlp.de
www.isb.rlp.de



Gesetzliche Grundlage

Aufgrund des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) vom 21. Juli 1976 (Amtsblt. Seite 841) wurde das ab 1.1.2001 in Kraft getretene Außenwirtschaftsförderungsprogramm (AWF) vom 1.12.2000 (Amtsblatt des Saarlandes vom 29.12.2000, Seite 2186 ff) erlassen. Hierin sind die Regelungen für die Förderungen von Messen und Ausstellungen enthalten.

Beteiligungsformen

- Gefördert wird grundsätzlich nur die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen - im Rahmen von Gemeinschaftsständen (mindestens fünf Unternehmen) sowie Einzelbeteiligungen - an den Messen und Ausstellungen, die im AUMA_Messe Guide Deutschland (Teil 1 überregional/international) aufgeführt sind.
- Auf ausgesuchten internationalen Messen und Ausstellungen betreibt die Zentrale für Produktivität und Technologie (ZPT) im Auftrag des Landes Gemeinschaftsstände, an denen saarländische KMU teilnehmen können. Sie kann hierzu mit anderen Bundesländern oder benachbarten europäischen Regionen kooperieren,
- überregionale Gemeinschaftsbeteiligungen werden vorrangig gefördert.
- Je Unternehmen und Kalenderjahr wird höchstens die Teilnahme an drei Messen oder Ausstellungen gefördert, von denen höchstens zwei im Inland stattfinden dürfen.

Beteiligungen von Unternehmen an der gleichen Messe oder Ausstellung werden höchstens zweimal gefördert. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Gemeinschaftsständen als auch für Einzelbeteiligungen.



Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die im Saarland eine Betriebsstätte unterhalten, in der die auszustellenden Güter produziert oder Leistungen erbracht werden mit einem Jahresumsatz

- ▶ im produzierenden Gewerbe und Handwerk bis zu 40 Mio. €,
- ▶ in sonstigen Unternehmensbereichen bis zu 20 Mio. €.

Antragsberechtigt sind auch Gruppen von Unternehmen (Arbeitskreise und Gemeinschaften) sowie Kammern und Verbände für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte.

Art und Höhe der Förderung

Bezuschusst werden die entstehenden Mietkosten für eine angemessene Standfläche (ohne Nebenkosten). Die Höhe der zuschussfähigen Aufwendungen beträgt:

- ▶ für die erste Teilnahme 50 % der Standmietkosten (Höchstbetrag 4.250 €)
- ▶ für die zweite Teilnahme 40 % der Standmietkosten (Höchstbetrag 3.400 €)

Zuwendungen unter 1.000 € werden nicht gewährt.

Antragsverfahren

Die Anträge sollen - unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke - sechs Wochen vor Messebeginn über die zuständige Kammer beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit eingereicht werden.

Antragsstellen

Wirtschaftskammern des Landes (IHK, HWK)

Entscheidungsstelle

Ministerium für
Wirtschaft und Wissenschaft
Referat C/5
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Telefon (0681) 501-4139
Telefax (0681) 501-4211

refc5@wirtschaft.saarland.de
www.wirtschaft.saarland.de



Gesetzliche Grundlage

Die Richtlinie „Messen, Produktpräsentationen und weitere Maßnahmen“ ist Bestandteil der „Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Mittelstandsförderung - Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit“ vom 26. Januar 2007. Diese haben für Messebeteiligungen insbesondere die Verordnungen (EG) Nr. 70/2001 und Nr. 1976/2006 sowie die .De-minimis.-Verordnung Nr. 1998/2006 der Kommission zur Grundlage.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind KMU mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Umfang und Höhe der Förderung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen maximal 50 000 EUR je KMU und Messeveranstaltung, mindestens aber 2 000 EUR. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 %, für kleine Unternehmen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung kann bis zu fünf Mal pro Kalenderjahr erfolgen. Die wiederholte Teilnahme an einer bestimmten Messe wird bis zu drei Mal gefördert.



Als zuwendungsfähigen Aufwand erkennen wir an:

- ▶ Miete der Ausstellungsfläche,
- ▶ Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche durch Dritte,
- ▶ Betrieb des Standes bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, insbesondere Ausgaben für externer Dolmetscher und sonstige mit dem Betrieb des Standes verbundene Ausgaben.

Sächsische KMU werden bei Teilnahmen an internationalen Messen in Deutschland unterstützt.

Ferner können in Ausnahmefällen Gemeinschaftsaktionen von kleinen Unternehmen an regionalen Messen, die im AUMA Katalog aufgeführt sind, gefördert werden. Der Sitz der Unternehmen muss hierbei in einem Fördergebiet der 1. Priorität für die GA-Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung liegen.

Antragsstellung

Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Messe bei der Sächsischen AufbauBank als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Sie stellt die erforderlichen Antragsunterlagen auch elektronisch bereit.

Die Anträge müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.

Antragsstelle

Sächsische Aufbaubank –Förderbank
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

www.sab.sachsen.de

Ansprechpartner:

Sächsische Aufbaubank
Sylvia Zschoke

Telefon (0351) 49 10-49 10
Telefax (0351) 49 10-17 08

sylvia.zschoke@sab.sachsen.de



Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage bilden die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Beteiligungsformen

Gefördert wird die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an nationalen und internationalen Messen und Ausstellungen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (gemäß der KMU - Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung), die ihren Hauptsitz in Sachsen-Anhalt haben, bzw. hier eine Betriebsstätte unterhalten, in der die auszustellenden Güter hergestellt werden. Bei den Antragstellenden muss es sich um Unternehmen aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks handeln. Dienstleister können gefördert werden, wenn sie eine produktive Dienstleistung erbringen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilfinanzierung und berücksichtigt folgende Kosten:

Bei überregionalen/internationalen Messen in Deutschland (als überregional gelten die im AUMA_Messe Guide Deutschland [Teil 1 überregional/international] ausgewiesenen Messen und Ausstellungen)



- ▶ bis zu 50 % der Ausgaben für Standmiete, Standbau, Betriebskosten, Katalogeintrag. Ausgaben für Transport der Exponate und Reisekosten für einen Vertreter/eine Vertreterin des Unternehmens. Der Zuschuss darf insgesamt 5.200 € nicht überschreiten.

Jährlich können bis zu drei Beteiligungen an Messen/Ausstellungen pro Unternehmen gefördert werden. Beteiligungen von Unternehmen an derselben Messe/Ausstellung werden auf Grundlage der KMU-Freistellungsverordnung einmal gefördert. Bis zu zwei weitere Teilnahmen an derselben Messe/Ausstellung werden unter Anwendung der De-minimis-Regelung gefördert.

Antragsverfahren

Die Zuwendungsanträge für die Beteiligungen an Messen/Ausstellungen müssen - unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare - bis spätestens 6 Wochen vor Messebeginn bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) gestellt werden. Antragsannahmeschluss ist jeweils der 30.9. des laufenden Jahres.

Förderungsfähige Veranstaltungen

Messen und Ausstellungen, die in dem AUMA_Messe Guide Deutschland (Teil 1 überregional/international) enthalten sind, gelten für Antragsteller aus Sachsen-Anhalt in der Regel als förderfähig. Darüber hinaus kann das Wirtschaftsministerium weitere Messen und Ausstellungen für förderfähig erklären.

Der Messekatalog 2008 weist die förderfähigen Projekte aus. Er wurde im Arbeitskreis Messen und Messeförderung unter Federführung des Wirtschaftsministeriums u. a. mit den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern abgestimmt.

Antragstelle

Investitionsbank
Sachsen-Anhalt (IB)
Frau Volkmar, Frau Frase
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 589-19 84/74
Telefax (0391) 589-8355

www.ib-sachsen-anhalt.de

Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 63 – Standortmarketing, Messen
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567 4704

www.mw.sachsen-anhalt.de



Grundlage

Die Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen an mittelständische Unternehmen zur Förderung der Markterschließung im Ausland bildet die Außenwirtschaftsförderrichtlinie.

Förderfähige Vorhaben

Beteiligungen an Messen, Ausstellungen und Informationsständen im In- und Ausland. Mindestprojektvolumen 3.000 EUR pro beteiligtem Unternehmen.

Die Förderung von internationalen Inlandsmessen ist möglich bei:

- ▶ Kleinunternehmen
(< 50 Beschäftigte, Jahresumsatz < 10 Mio. €, < 10 % Auslandsumsatz)
- ▶ erstmaliger Teilnahme

Geplante Gemeinschaftsstände 2008

- boot - Düsseldorf
- CeBIT
- IFAT
- MEDICA
- BIOTECHNICA
- CeMAT
- BioFach
- Hanseboot
- Inter Mopro



- SMM
- Expo Real
- Internationale Grüne Woche

Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein und

- ▶ weniger als 250 Beschäftigten und
- ▶ weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz oder
- ▶ weniger als 43 Mio. € Jahresbilanzsumme

Förderfähige Aufwendungen

- ▶ Standmiete oder Miete der Ausstellungsfläche
- ▶ Ausgaben für einen funktionsfähigen Stand (einschließlich Auf- und Abbau durch Fremdfirmen)
- ▶ Ausgaben für Transport und Versicherung der Ausstellungsgüter, der Standbauteile und der Ausrüstungsgegenstände
- ▶ Ausgaben für veranstaltungsbezogene Werbung bis 2.500 €
- ▶ Ausgaben für Dolmetscher
- ▶ Ausgaben, die von einem mit der Organisation und Betreuung von Gemeinschaftsständen Beauftragten in Rechnung gestellt werden

Art und Umfang der Förderung

Zuschüsse zu den förderfähigen Ausgaben: 40 % - jedoch max. 4.000 € pro Messe.

Gesamtförderung für Außenwirtschaftsberatungen und Messen pro Antragsteller und Jahr: 12.000 €.

Antragstellung spätestens drei Wochen vor Projektstart, d.h. vor Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung/Auftragsvergabe.

Bitte wenden Sie sich direkt an

Wirtschaftsförderung und
Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
Lorentzendam 24
24103 Kiel

Telefon (0431) 6 66 66-0
Telefax (0431) 6 66 66-767

info@wtsh.de
www.wtsh.de



Grundlage

Auf der Grundlage der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung r einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Strukturfondsförderung gewährt das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit Zuwendungen für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung.

Beteiligungsformen

Einzelbetriebliche Messeförderung

Gefördert werden können einzelbetriebliche Beteiligungen (ohne Handel) unter bestimmten Voraussetzungen an Internationalen Fachmessen in Deutschland mit Ausnahme von Agrarschauen. Darüber hinaus können Beteiligungen an Messen, Ausstellungen, Fachkongressen oder -symposien internationaler oder nationaler Art gefördert werden, die am Standort der Messe Erfurt AG stattfinden.

Gemeinschaftliche Beteiligungen

Gefördert werden können gemeinschaftliche Beteiligungen in Form von Firmen-Gemeinschaftsausstellungen, Informations- oder Katalog-Ausstellungen bzw. Service-Zentren an internationalen oder nationalen Messen, Ausstellungen oder an Sonderschauen mit Ausnahme von Agrarschauen, darüber hinaus an Messen, Ausstellungen, Fachkongressen oder -symposien internationaler oder nationaler Art, die am Standort der Messe Erfurt AG stattfinden.



Antragsberechtigte

- ▶ kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die gemäß der Wirtschaftssystematik WZ 2003 dem verarbeitenden Gewerbe zuzuordnen sind (soweit es sich nicht um Produkte oder Tätigkeiten die der Landwirtschaft oder dem Anhang 1 des EG-Vertrages zuzuordnen sind, handelt),
- ▶ KMU aus dem Bereich technologieorientierter Dienstleistungen (direkt und unmittelbar der Entwicklung oder dem Fertigungsprozess eines Produktes oder von Produkten in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes - unter Beachtung der vorgenannten Ausschlussklausel - zuzuordnende Unternehmenstätigkeit) wobei in Anwendung der WZ 2003 hierunter insbesondere Unternehmen der Kategorien 72.22.2 (Entwicklung und Programmierung von Internetpräsentationen) und 72.22.3 (Sonstige Softwareentwicklungen) einzuordnen sind,
- ▶ Architektur- und Ingenieurbüros,

sowie nur für gemeinschaftliche Beteiligungen:

- ▶ die Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft (LEG),
- ▶ die Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKn),
- ▶ der Verband der Wirtschaft Thüringens (VWT)

sowie seine Mitgliedsverbände,

- ▶ die Architektenkammer Thüringen,
- ▶ die Ingenieurkammer Thüringen,
- ▶ Koordinierungsstellen der Thüringer Cluster.

Die Förderung kann rechtlich selbständigen Unternehmen bzw. Architektur- und Ingenieurbüros mit Sitz in Thüringen (Gewerbeanmeldung/ Handelsregistereintrag, Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer, der Architekten- bzw. der Ingenieurkammer oder dem Verein der Ingenieure und Techniker Thüringens) gewährt werden. Mindestens 50 % der Produkte oder Leistungen müssen in Thüringen hergestellt bzw. erbracht werden.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene und nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Anteilfinanzierungen, für gemeinschaftliche Beteiligungen in begründeten Einzelfällen auch als Fehlbedarfsfinanzierung, aus Mitteln des EFRE und/oder des Landes gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen dabei je Maßnahme mindestens 2.000 EUR betragen (Bagatellgrenze).

Zuwendungsfähig sind bei Einzelbeteiligungen:

- ▶ die Aufwendungen für Standflächenmiete bis zu 30 m² Ausstellungsfläche in Höhe der Standbestätigung (Rechnung) der Messegesellschaft oder des Messeveranstalters ausgewiesenen Betrages für Standflächenmiete bis zu einem Betrag von 300 EUR/m²,
- ▶ die Aufwendungen für Standbau (Miete) bis zu 30 m² Ausstellungsfläche bis zu einem Betrag von 300 EUR/m².

Soweit Dritte mit der Vorbereitung der Messebeteiligung ganz oder teilweise beauftragt werden, sind mindestens drei Angebote einzuholen und dem Förderantrag beizufügen.

Die Höhe der Zuwendung bei gemeinschaftlichen Beteiligungen beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Über die Höhe der Zuwendung wird anhand eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes vor dem Beginn der Veranstaltung entschieden.

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Standflächenmiete, Standbau- und Baunebenleistungen, Transport, Honorare für Zeitpersonal und Werbemaßnahmen.

Förderfähige Veranstaltungen

Gefördert werden kann die Beteiligung an Messen in Deutschland für Unternehmens- und Existenzgründungen (bis zum Abschluss des achten Kalenderjahres nach dem Gründungsdatum) soweit die Messen im AUMA_Messe Guide Deutschland oder in den „AUMA-Messedaten Deutschland“ (Internet) als Messen mit überregionalem/internationalem Einzugsgebiet verzeichnet sind.



Antragsverfahren

Anträge auf einzelbetriebliche Förderung nach dieser Richtlinie können bei der örtlich und fachlich zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer, Architektenkammer Thüringen, Ingenieurkammer Thüringen) gestellt werden. Dabei sind die offiziellen Antragsformulare zu benutzen. Diese sind bei den Kammern erhältlich bzw. im Internet abrufbar.

Anträge für gemeinschaftliche Messebeteiligungen können nur durch die genannten Antragsberechtigten beim TMWTA gestellt werden. Die Antragsformulare sind beim TMWTA erhältlich oder im Internet abrufbar.

Antragsformulare und der komplette Richtlinienentwurf stehen im Internet zur Verfügung

<http://www.thueringen.de/de/tmwta/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/richtlinien/awf>

Antragsstellen

Industrie- und Handelskammer Erfurt
Arnstädter Straße 34
99096 Erfurt
Telefon (0361) 3484-0
www.erfurt.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23
07546 Gera
Telefon (0365) 8553-0
www.gera.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
Südthüringen
Hauptstraße 33
98529 Suhl - Mäbendorf
Telefon (03681) 362-0
www.suhl.ihk.de

Antragsstellen

Architektenkammer Thüringen
Bahnhofstraße 39
99084 Erfurt
Telefon (0361) 21050-0
www.architekten-thueringen.org

Ingenieurkammer Thüringen
Flughafenstraße 4
99092 Erfurt
Telefon (0361) 22873-0
www.ikth.de

Verein der Ingenieure und Techniker
in Thüringen e.V.
Juri-Gagarin-Ring 152
Postfach 800 148
99027 Erfurt
Telefon (0361) 225 08 0

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt
Telefon (0361) 37 97 999
www.thueringen.de/de/tmwta



Die Teilnahme an Messen und Ausstellungen ist ein wichtiges Marketinginstrument für kleine und mittlere Unternehmen zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für ihre Produkte. Gerade für Unternehmen aus den neuen Bundesländern waren Messebeteiligungen nach der Vereinigung eine erste Orientierung auf dem Weg in die Marktwirtschaft.

Deshalb führte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Jahre 1990 ein Förderprogramm ein, das bis 2004 Bestand hatte.

Förderkriterien: (bis zur Einführung der Richtlinien, 30.9.1994)

- ▶ es wurden keine Einzelaussteller gefördert, sondern nur Firmengemeinschaftsbeteiligungen (mindestens 5 Unternehmen)
- ▶ die Teilnahme an neuen Veranstaltungen wurde und wird bis heute nicht gefördert. Die Veranstaltung muss mindestens einmal erfolgreich stattgefunden haben, und die geförderte Fläche der Gemeinschaftsbeteiligungen darf nicht mehr als 25 % der vermieteten Gesamtfläche der Veranstaltung einnehmen
- ▶ die Mitarbeiterzahl der ausstellenden Unternehmen darf 1.000 nicht überschreiten
- ▶ die Firmen müssen sich mehrheitlich im Eigentum von natürlichen und juristischen Personen aus den neuen Bundesländern befinden
- ▶ die Standmiete wird mit höchstens 250 DM/qm und der Standbau bis zu 100 DM/qm gefördert

- ▶ die Höchstfördersummen betragen bei internationalen und überregionalen Veranstaltungen 180.000 DM Mietzuschuss und 90.000 DM finanzielle Hilfe beim Standbau, bei regionalen Fachausstellungen höchstens 60.000 DM Mietzuschuss und 30.000 DM Standbauhilfe

Abwicklung der Förderung

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgte bis Ende 1995 über den AUMA entsprechend einer Übereinkunft zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium, den Dachorganisationen der deutschen Wirtschaft und dem AUMA. Ziel dieser Vereinbarung war insbesondere eine praxisgerechte Handhabung der Förderung, die wie folgt aussah:

Im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums informierte der AUMA die Betriebe in den neuen Bundesländern über die Möglichkeiten und Konditionen zur Teilnahme an Gemeinschaftsbeteiligungen. Darüber hinaus führte der AUMA die Prüfung der eingegangenen Anträge durch und gab gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium ein Votum ab.

Auch die Überwachung der Einhaltung der Konditionen und Prüfung der Neuaufnahme von Veranstaltungen in das Förderprogramm gehörte zu seinen originären Aufgaben.

Die Aufgabe des Veranstalters der förderfähigen Veranstaltung bestand in der Beantragung der Zuschüsse, die dann direkt an die betroffenen Betriebe weitergeleitet wurden. Die Bandbreite der geförderten Unternehmen reichte vom Investitionsgüterhersteller bis zum Kunsthandwerker.

Von 1990 bis 1992 hatte sich die Fördersumme auf Grund der hohen Nachfrage bereits verdoppelt (siehe auch Tabelle auf Seite 49).

Diese positive Resonanz bei den Ausstellern sowie den Messeveranstaltern veranlasste das Bundeswirtschaftsministerium dazu, im Jahre 1993 die Maßnahme mit nahezu unveränderten Konditionen fortzusetzen. Das Förderprogramm konnte somit 1993 auf ähnlich hohem Niveau wie im Vorjahr fortgeführt werden.

Da sich der Vertrieb von Konsumgütern aus den neuen Bundesländern jedoch weiterhin als schwierig erwies, hat das Bundeswirtschaftsministerium - auf Vorschlag des AUMA und des Deutschen Industrie- und Handelsstages (DIHT) - als Pilotprojekt im Jahre 1992 die Teilnahme ostdeutscher Firmen auf einer Verbraucherausstellung in Nürnberg gefördert.



Dieses Pilotprojekt mit dem Namen "Qualität aus Ostdeutschland - die Alternative" wurde auf fünf besucherstarken Verbraucherausstellungen in Essen, Hamburg, Hannover, Mannheim und Nürnberg im Jahre 1993 fortgesetzt. Mit der Ausrichtung auf die fünf größten Verbraucherausstellungen mit jeweils mehr als 200.000 Besuchern wurden Privat- und Fachbesucher des Einzelhandels über die Qualität der Ostprodukte informiert.

Im Folgejahr (1994) wurde die Sonderförderung bei ausgewählten Verbraucherausstellungen mit mehr als 150.000 Besuchern auf Ausstellungen in Essen, Hamburg, Hannover, Mannheim, Nürnberg und Trier realisiert. 1995 und letztmals 1996 wurden Präsentationen ostdeutscher Produkte auf sieben Verbraucherausstellungen in Essen, Hamburg, Hannover, Mannheim, Nürnberg, Stuttgart und Trier gefördert.

Zu Beginn des Jahres 1994 entschied das Bundeswirtschaftsministerium, die bislang flexibel handhabbaren Förderbestimmungen auf eine Richtlinie mit Gesetzescharakter umzustellen. In die Neugestaltung der Fördermodalitäten war der AUMA von Beginn an eingeschaltet. Im Herbst 1994 (30.9.1994) trat die Richtlinie in Kraft. Kritik gab es an der neugefassten engeren Mittelstandsdefinition, die wie folgt aussah:

Begünstigt sind rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die in den neuen Bundesländern oder ehemals Berlin (Ost) ihren Geschäftsbetrieb und nicht mehr als 250 Beschäftigte haben, einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. DM erzielen oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 20 Mio. DM erreichen und sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen.

Die genannten Obergrenzen wurden zu Beginn des Jahres 1995 (18.1.1995) verdoppelt. Im April 1995 (25.4.1995) erfolgte eine weitere Änderung der Richtlinien, bzw. eine Ergänzung zu der Nummer 6.4:

- ▶ bei Messen und Ausstellungen mit mehr als 5000 Ausstellern und mehr als 100 begünstigten Teilnehmern verdoppeln sich die Höchstbeträge (Gültigkeit ab 1.4.1995). Die Höchstbeträge waren aufgestockt worden und betragen für internationale Messen und Ausstellungen bis zu 270.000 DM für Standmieten und bis zu 90.000 DM für Standbau. Für die Beteiligung an regionalen Fachausstellungen gab es für Standmieten maximal 120.000 DM und 40.000 DM für Standbaukosten.
- ▶ Die maximale förderfähige Standgröße wurde auf 40 qm begrenzt.

Als positiv an den neuen Richtlinien wurde jedoch das Standortprinzip angesehen: Demnach waren nicht mehr die Eigentumsverhältnisse für die Förderbarkeit eines Unternehmens entscheidend, sondern die Tatsache, dass ein Geschäftsbetrieb in den neuen Bundesländern liegt.

Auf diese Weise kommen nun Unternehmen in den neuen Bundesländern auch dann in den Genuss der Förderung, wenn die Eigentümer Klein- und Mittelbetriebe aus den alten Bundesländern sind. Unter besonderen Voraussetzungen ist jetzt auch die Förderung von einzelplatzierten Ausstellern möglich.

Die Abwicklung erfolgte ab diesem Zeitpunkt (bis heute) durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn, in enger Abstimmung mit dem AUMA, der - wie schon erwähnt - bis Ende 1995 als Vorprüfstelle wirkte. Der organisatorische Ablauf wurde insgesamt durch die strengeren Vorschriften der Richtlinien viel stärker formalisiert.

Die Neufassung der Richtlinien Ende des Jahres 1995 (15.11.1995) umfasste folgende wichtige Änderungen:

- ▶ Reduzierung der Obergrenze für die Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen auf maximal 250 (KMU-Regelung der EU).
- ▶ Ersatzlose Streichung der Standbauförderung.
- ▶ Antragsteller ist nicht mehr der Veranstalter, sondern der Begünstigte (rechtlich selbständiges Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft inklusive wirtschaftsnahe Freie Berufe wie Architekten und Ingenieure), die bis spätestens 6 Wochen vor Messebeginn beim Bundesamt für Wirtschaft (Bewilligungsbehörde) den Antrag gestellt haben müssen. Die Förderung konzentriert sich vorwiegend auf Einzelstände.
- ▶ Der AUMA ist nicht mehr als Vorprüfstelle tätig. Da die Einführung der Richtlinien mit der einhergehenden Umstellung des Antragsverfahrens gut von allen Beteiligten angenommen worden war, konnte die Förderung in den Jahren 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000 ohne Einschränkung der Effizienz fortgesetzt werden.

Im Jahre 1996 konnten weitere Veranstaltungen in das Inlandsmesseförderprogramm aufgenommen werden, das somit 221 Messen und Ausstellungen umfasste. Dies manifestierte sich auch in dem sprunghaften Anstieg der im Jahre 1996 geförderten Veranstaltungen (193) im Vergleich zum Vorjahr (163).



Im Jahre 1997 konnten - auf Grund der guten Haushaltslage - zu den im Inlandsmesse-Förderprogramm 1997 bereits vorhandenen 213 Messen und Ausstellungen weitere 15 Veranstaltungen aufgenommen werden (s. Steigerung aller Posten in der Tabelle). 1997 war das letzte Jahr, in dem regionale Veranstaltungen gefördert wurden.

Bei der Auswahl der Förderliste 1998 wurden zunächst die vom AUMA als international und überregional eingestuftten Veranstaltungen streng chronologisch bis zum 30. März 1998 anerkannt. Die zunächst nur für das 1. Quartal 1998 vorgesehene Förderung wurde später jedoch auf das 2. bis 4. Quartal ausgedehnt.

Angesichts notwendiger Einsparungen im Bundeshaushalt war allerdings eine Konzentration auf ausgewählte Veranstaltungen erforderlich. Es wurden nur die FKM-geprüften Messen und Ausstellungen des AUMA Handbuches MESSEPLATZ DEUTSCHLAND berücksichtigt, die mindestens 20 % ausländische Besucher (Anteil an der Gesamtbesucherzahl), 20 % ausländische Aussteller und 20 % von Ausländern gemietete Fläche aufweisen konnten.

Für die Messestandorte Leipzig und Berlin hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie entschieden, alle vom AUMA als international eingestuftten Messen und Ausstellungen in das Förderprogramm 1998 aufzunehmen. Die Gesamtzahl der im Jahre 1998 förderfähigen Messen und Ausstellungen belief sich auf 83 Veranstaltungen und war damit gegenüber 1997 stark rückläufig.

Im Sommer 1998 führte der AUMA bei den Veranstaltern sechs ausgewählter überregionaler Messen eine Umfrage bezüglich der qualitativen Unterschiede zwischen den Beteiligungen ostdeutscher und westdeutscher Aussteller auf deutschen Messen und Ausstellungen durch.

Untersucht wurden Themen wie

- ▶ Standgestaltung
- ▶ Verhalten des Standpersonals
- ▶ Produktqualität
- ▶ Marketingkonzept.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Messeauftritte ostdeutscher Aussteller den allgemeinen Standard erreicht haben. Besonders hervorgehoben wurde die Produktqualität.

Vermisst wurden teilweise abgestimmte Marketingkonzepte, was dementsprechend auch Defizite bei der systematischen Messenvorbereitung und -nachbereitung zur Folge hatte. Die Messegesellschaften unterstützen mit zahlreichen Maßnahmen die Messepräsenz ostdeutscher Aussteller. Die Hälfte der befragten Veranstalter verfügt seit Jahren über Sonderbeauftragte für Unternehmen aus den neuen Bundesländern.

Dieses Engagement wurde auch nach der Umstellung des Antragsverfahrens für das Förderprogramm - Entbindung der Veranstalter von der Antragspflicht - beibehalten.

In den Jahren 1991 bis 2004 wurden im Rahmen des Inlandsmesse-Förderprogramms des Bundeswirtschaftsministeriums Beteiligungen ostdeutscher Firmen an 1.821 Veranstaltungen gefördert. Insgesamt wurden dabei über 44.224 Beteiligungen auf einer bewilligten Gesamtfläche von rund 971.328 qm unterstützt. Die Gesamtfördersumme belief sich auf rund 89,94 Mio. €.

Die Inlandsmesseförderung hat damit in den vergangenen Jahren einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufbau der neuen Länder geleistet.



Inlandsmesseförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für Aussteller aus den neuen Bundesländern

	1995	1996	1997	1998	1999
Veranstaltungen	163	193	202	83	125
Aussteller	4.653	4.775	5.368	2.221	3.490
Fläche (m ²)	101.403	100.000	114.492	48.074	75.571
Fläche/Aussteller (m ²)	21,8	20,9	21,3	21,7	21,6
Fördersumme (Mio.DM)	18,0	15,1	16,7	9,2	13,7
DM pro Aussteller	3.874	3.160	3.199	4.152	3.926
	2000	2001	2002	2003	2004¹⁾
Veranstaltungen	140	127	133	115	88
Aussteller	33.410	3.180	2.770	2.506	1.591
Fläche (m ²)	75.751	71.062	63.057	57.002	36.264
Fläche/Aussteller (m ²)	22,2	22,3	23,0	22,8	22,8
Fördersumme (Mio.DM/€*)	14,7	14,3	6,4*	5,7*	3,7*
DM/€* pro Aussteller	4.311	4.484	2.311*	2.274*	2.337*

¹⁾ Förderung am 30.9.2004 eingestellt

**Ausstellungs- und Messe-Ausschuss
der Deutschen Wirtschaft e.V.**

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon (030) 24 000 - 0

Telefax (030) 24 000 - 330